

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | | |
|------------------------------|---------------|-----------------------|------------------|
| Gremium: | Stadtrat | Datum: | 14.07.2023 |
| Behandlung: | Kenntnisnahme | Aktenzeichen: | 11140-12 JM |
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich | Vorlage Nr. | 1-0329/23/12-085 |
| Sitzungsdatum: | 12.07.2023 | Niederschrift: | 12/SR/035 |

Digitalisierung der Ratsarbeit

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 14.12.2022 hat der Stadtrat Gerolstein auf einen gemeinsamen Antrag der UWG- und der CDU-Stadtratsfraktion (Schreiben vom 01.12.2022) hin unter dem Tagesordnungspunkt „Digitalisierung der Ratsarbeit“ den Beschluss gefasst, dass das Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung zunächst abgewartet werden und das Thema sodann nochmals aufgegriffen werden soll. Der vorgenannte Antrag sowie der dazugehörige Beschlussauszug sind als Anlage beigefügt.

Der Landtag hat am 01.03.2023 das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften verabschiedet, welches am 21.03.2023 in Kraft getreten ist. Daraus ergeben sich u.a. folgende Möglichkeiten zur „Digitalisierung der Ratsarbeit“ bzw. folgende Änderungen / Neuerungen der Gemeindeordnung (GemO):

§ 35 GemO – Öffentlichkeit, Anhörung

Zuschaltung von Anzuhörenden mittels Ton- und Bildübertragung

Nach § 35 Abs. 2 GemO besteht die Möglichkeit Anzuhörende mittels Ton- und Bildübertragung zuzuschalten. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dies beantragen. Diese Regelung gilt kraft Gesetzes und soll Kosten, Zeit für die An- und Abreise der Betroffenen sparen.

Dauerhafte Entfristung

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde die Regelung des § 35 Abs. 3 GemO befristet aufgenommen. Sie ermöglicht Beschlüsse im Falle von Naturkatastrophen oder anderen Notsituationen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Nunmehr ist diese Regelung dauerhaft für Sondersituationen in die Gemeindeordnung aufgenommen worden.

§ 35 a GemO - Digitale Sitzungsteilnahme – Möglichkeit von Hybridsitzungen:

Eckpunkte / Ziele:

- Regelung ist für jede Gemeinde oder Stadt in der jeweiligen Geschäftsordnung zu treffen.
- Eine Pflicht zur Einführung von Hybridsitzungen besteht nicht.
- Berücksichtigung in der Muster-Geschäftsordnung wird es nicht geben.
- Ziel: Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

Allgemeine Regelungen des § 35 a GemO:

- Teilnahme der Ratsmitglieder und Beigeordneten durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung.
- Die Regelung der Zuschaltung gilt nicht für den Vorsitzenden.
- Zuschauerinnen und Zuschauer können nicht zugeschaltet werden.
- Keine Hybridsitzungen bei konstituierenden Sitzungen sowie den Tagesordnungspunkten Satzungsbeschlüsse, geheime Abstimmungen und geheime Wahlen.

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Hybridsitzung auch für Ausschüsse und Ortsbeiratssitzungen.
- Eine rein telefonische Zuschaltung ist ausgeschlossen.

Gestaltungsfreiheit der Rahmenbedingungen:

- Mindestrahmenbedingungen sind im § 35a GemO geregelt.
- Die Zuschaltung kann voraussetzungslos eingeräumt werden.
- weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind möglich:
 - familiärer oder beruflicher Gründe
 - Zuschaltung nur für öffentliche Sitzungen
 - Dienstreisen
 - Urlaub
 - zahlenmäßige Begrenzung der zuschaltbaren Ratsmitglieder
 - Beschränkung auf einzelne Ausschüsse
 - usw.

Technische Anforderungen:

- Gegenseitige optisch und akustische Wahrnehmbarkeit der vor Ort anwesenden, der zugeschalteten Ratsmitglieder und des Vorsitzenden muss gewährleistet sein.
- Wahrnehmbarkeit für die Öffentlichkeit ist im Sinne der Sitzungsöffentlichkeit.
- Die Ausstattung für den Sitzungsraum ist von der Gemeinde zu beschaffen und bereitzustellen.
- Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- Die Beschaffung der geeigneten Endgeräte, die hinreichende Leistungsfähigkeit sowie die stabile Internetverbindung liegt in der Verantwortung der Rats- Ausschussmitglieder bzw. der Beigeordneten.

Risikoverteilung im Falle von technischen Störungen

- Fällt die Störung nachweislich in den Verantwortungsbereich der Kommune, so ist die Sitzung zu unterbrechen, abubrechen bzw. die Sitzung darf nicht begonnen werden.
- Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich und haben keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses.
- Allgemeine Netzstörungen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Kommune.
- Die weitere Abgrenzung zum Verantwortungsbereich der Kommune bzw. des Ratsmitgliedes und somit die Wirksamkeit der Ratsbeschlüsse gilt abzuwarten.

Die Zulassung der „Hybridsitzungen“ sowie die „Festlegung von Gründen“ muss in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf nach § 37 Abs. 1 GemO die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Verwaltungsempfehlung:

Wir empfehlen, das Thema in den Gremien erst nach der Kommunalwahl 2024 mit den neuen Räten zu erörtern und ggfls. im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung mit aufzunehmen, wenn dies gewünscht wird.

Neben den Änderungen / Neuerungen der Gemeindeordnung (GemO) zur Digitalisierung wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendvertretung wie folgt angepasst:

§ 16 c - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Obligatorische Beteiligung von Jugendlichen

Änderung der Soll-Vorschrift zu einer obligatorischen Beteiligung („muss“) von Jugendlichen. Der „§ 16 c GemO -Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde soll Kinder und **muss** Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen... „

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Berühren“ ist weit auszulegen. Das heißt, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen neben kinder- und jugendspezifischen Angelegenheiten, wie die Gestaltung eines Spielplatzes oder einer Freizeitanlage, auch bei Themen zum Lebensumfeld tangiert werden. Dies könnten beispielsweise sein: Nahverkehr, Straßen, Radwege, Bebauungspläne, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Möglichkeiten der Jugendbeteiligung:

- Jugendvertretung im Sinne des § 56 b GemO
- Online-Befragungen
- Vor-Ort-Termine
- Anhörung von Jugendlichen im Gemeinderat
- Zukunftswerkstätten oder Projekte mit Jugendlichen

Folgen unterlassener Beteiligung:

- In der Regel keine Auswirkung auf die formelle und/oder materielle Rechtmäßigkeit
- Bei einer offenkundigen Interessensberührung hat dies Auswirkung

Verwaltungsempfehlung:

Jugendliche sollten z. B. vor dem Bau eines Kinderspielplatzes, eines Bolzplatzes oder einer Skaterbahn aktiv eingebunden werden. Die Jugendlichen sollten zumindest vor Ort eingeladen und die beabsichtigte Maßnahme mit Ihnen erörtert werden.

§ 56b – Jugendvertretung:

Antragsrecht zur Einrichtung einer Jugendvertretung

Neu ist das Antragsrecht mit Befassungspflicht zur Einrichtung einer Jugendvertretung. Das Antragsrechts bedeutet keine verbindliche Einführungspflicht.

Antragsverfahren und Quorum:

- mindestens 10. V.H. der in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen, mindestens jedoch von zehn Jugendlichen
- Höchstquorum von 100 Unterschriften
- Mindestquorum – junge Menschen, die 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind

Hinweis der Verwaltung:

Bei den Regelungen der Dauerhafte Entfristung des § 35 Abs. 3 GemO, der Möglichkeit der Zuschaltung von Anzuhörenden mittels Ton- und Bildübertragung (§ 35a Abs. 1 GemO), der Änderung bei der Beteiligung von Jugendlichen zur Soll-Vorschrift (§ 16 c GemO) sowie des Antragsrechts zur Jugendvertretung (§ 56 b GemO) handelt es sich um Änderungen, welche bereits kraft Gesetzes gelten und somit anzuwenden sind.

Die Durchführung von Hybridsitzungen nach § 35 a GemO bedarf einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Aus dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP) vom 15.10.2020 besteht zudem die Möglichkeit einer ausschließlich elektronischen Veröffentlichung (§ 14 EGoV-GRP) in verschiedenen Fällen. Dies Bedarf der Regelungsfestlegung in der Hauptsatzung.

Wir empfehlen, das Thema in den Gremien erst nach der Kommunalwahl 2024 mit den neuen Räten zu erörtern und ggfls. im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung bzw. der Hauptsatzung mit aufzunehmen, wenn dies gewünscht wird.

Zu Thema „Hybridsitzungen“ beauftragt der Stadtrat Gerolstein die IT der Verwaltung mit einer Prüfung der technischen Voraussetzungen und das Sitzungsmanagement mit der Entwurfsanfertigung der Änderung der Geschäftsordnung.

| | |
|----------------------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | GemO |
| Fassung vom: | 15.03.2023 |
| Gültig ab: | 21.03.2023 |
| Dokumenttyp: | Gesetz |
| Quelle: |  |
| Gliederungs-Nr: | 2020-1 |

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 16c
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung: GemO
Fassung vom: 15.03.2023
Gültig ab: 21.03.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-1

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 35
Öffentlichkeit, Anhörung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Die Anzuhörenden können auch mittels Ton- und Bildübertragung in die Sitzung des Gemeinderats zugeschaltet werden. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt; dies gilt nicht, wenn zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist.

(3) Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Ratsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Gemeinderat ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung: GemO
Fassung vom: 15.03.2023
Gültig ab: 21.03.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-1

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 35a **Digitale Sitzungsteilnahme**

(1) Ratsmitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden. Der Gemeinderat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Ratsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 39 Abs. 1. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Sofern die Geschäftsordnung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die zugeschalteten Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können; auch für die vor Ort anwesende Öffentlichkeit ist eine Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten. Für die Zwecke des Satzes 2 ist die Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Ton- und Bildübertragung einwilligen. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 bleibt unberührt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

| | |
|----------------------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | GemO |
| Fassung vom: | 15.03.2023 |
| Gültig ab: | 21.03.2023 |
| Dokumenttyp: | Gesetz |
| Quelle: |  |
| Gliederungs-Nr: | 2020-1 |

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 56b
Jugendvertretung

(1) In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein, mindestens jedoch von zehn Jugendlichen. Mehr als 100 Unterschriften sind nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) Für die Jugendvertretung gilt § 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung: EGovGRP
Fassung vom: 15.10.2020
Gültig ab: 27.10.2020
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 206-1

Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz
(E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP)
Vom 15. Oktober 2020

§ 14

Elektronische Veröffentlichung

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands kann zusätzlich oder ausschließlich elektronisch erfüllt werden, wenn die Veröffentlichung über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche als die authentische Form anzusehen ist. Das Verkündungsgesetz vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375, BS 114-1) und das Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der elektronischen Veröffentlichung haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Veröffentlichung zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Veröffentlichung zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue elektronische Veröffentlichungen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die veröffentlichten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Veröffentlichung sind jedoch personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 5 müssen als solche kenntlich gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

(3) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Anstalten im Sinne des § 86a der Gemeindeordnung (GemO) und der gemeinsamen kommunalen Anstalten im Sinne des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476, BS 2020-20) in der jeweils geltenden Fassung bleiben § 27 GemO und die §§ 7 bis 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98, BS 2020-1-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 20 der Landkreisordnung und die §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102, BS 2020-2-1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2020, 573